

**KONSTANZER ARBEITSKREIS FÜR MITTELALTERLICHE GESCHICHTE E.V.
- SEKTION HESSEN -**

35032 Marburg, Wilhelm-Röpke-Str. 6 C, Tel. 06421/28-24555, -24557

Protokoll der 288. Arbeitssitzung am 2. Dezember 2006
im Historischen Seminar der Universität Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Christine Reinle (Gießen)

**„Fehde“ und gewaltsamer adliger Konfliktaustrag in England und im
spätmittelalterlichen deutschen Reich**

Leitung der Sitzung: Prof. Dr. Verena Postel

Redaktion des Protokolls: Meike Pfefferkorn

Anwesende: Verena Postel, Marburg; Ulrich Ritzerfeld, Marburg; Harald Winkel, Gießen; Christian Kleinert, Frankfurt; Michael Rothmann, Köln; Kerstin Schulmeyer, Frankfurt; Barbara Schlieben, Frankfurt; Andreas Meyer, Marburg; Carola Garten, Frankfurt; Janus Gudian, Frankfurt; Gundula Grebner, Frankfurt; Matthias Th. Kloft, Frankfurt; J.W. Busch, Frankfurt; Detlef Maximilian Cammert, Darmstadt; Meike Pfefferkorn, Marburg

Zusammenfassung

Gegenstand der Ausführungen bildete die Frage, ob es im spätmittelalterlichen England, das ja kein etabliertes Fehderecht kannte, sondern in dem eigenmächtige Gewaltausübung auch im Rahmen des adligen Konfliktaustrags kriminalisiert war, gleichwohl fehdeanaloge Strukturen gegeben haben könnte. Angeregt ist diese Frage u. a. durch die neuen Forschungen von Paul Hyams und Howard Kaminsky, aber auch durch die älteren Arbeiten wie die John Bellamys oder Nigel Sauls. Herangezogen wurden zum einen die Statutes of the Realm, zum anderen in Auswahl die Rotuli Parliamentorum, die Proceedings of the Privy Council und die Paston Letters. Dabei zeigt es sich, dass Streitigkeiten um Land in Formen ausgetragen wurden, die phänomenologisch durchaus mit Fehden im römisch-deutschen Reich verglichen werden können, auch wenn der Begriff *guerra* dafür nicht verwendet wurde, sondern grossen Auseinandersetzungen etwa zwischen König und Baronen vorbehalten blieb. Grössere Adelskonflikte wurden dagegen anders als im Reich ohne Schonung der Person des Gegners und seiner Familie ausgetragen. Sie konnten sogar in Schlachten münden. Besonderes Augenmerk galt außerdem der Handlungslogik der adligen Täter, die zum einen aus institutionellen Defiziten, etwa aus Problemen von Jurisdiktion und Exekutive, zum anderen aber auch aus einer weit verbreiteten „vengeance culture“ (Hyams) sowie aus einer Gewöhnung an Krieg und Gewalt durch die Grossauseinandersetzungen des 14. und 15. Jahrhunderts erklärt werden muss. Ein struktureller Vergleich zwischen fehdeanalogen Praktiken in England und im römisch-deutschen Reich beschloss den Vortrag.

Diskussion

Postel: Wir haben Ihnen herzlich zu danken für den dichten Vortrag, der nicht nur eine Fülle von Beispielen gebracht hat, sondern auch eine ganz hohe Abstraktionsebene damit verbunden hat. Man könnte fast meinen, als sei Recht zeitweise nur eine Frage der taktischen Macht gewesen.

Kleinert: Sie haben den Begriff „Bastardfeudalismus“ verwendet, was genau ist damit gemeint?

Reinle: Wie Sie wissen, gibt es darum eine sehr lange Debatte, die ich an dieser Stelle verkürzt wiedergeben möchte. Zunächst einmal handelt es sich um ein vertraglich geregeltes Beziehungssystem zwischen dem König oder Magnaten einerseits und Adligen andererseits, in dessen Rahmen die Adligen gegen Bezahlung Dienste jeder Art leisten. Das System führt in seiner konkreten Umsetzung zur Infiltration königlicher Institutionen durch hochadlige Magnaten, denen es auf diese Weise gelang, institutionell vorgegebene Wege etwa der Rechtssuche auszuhebeln. Z. B. nahm man potentiell nützliche Personen unter Vertrag, etwa königliche Richter, die in die eigene *affinity* übernommen wurden. Der Bastardfeudalismus hat natürlich aber auch eine militärische Seite, denn seine Struktur ist ja aus der teils königlichen, teils privaten Anwerbung von Truppen während des Hundertjährigen Krieges erwachsen. Der für uns interessante Aspekt ist jedoch der, wie dieses System auch in den rechtlichen Bereich eindringt.

Meyer: Welche Position nimmt der König zu der offenbar sehr verbreiteten Fehde ein? Wenn im Nordosten oder Südwesten die Adligen zu Tausenden aufeinander losgehen, müsste er doch gegen beide Seiten als Landfriedensbrecher vorgehen. Kann man also königliche Reaktionen fassen?

Reinle: Zunächst zu den Dimensionen: Diese Schlacht von Nibley Green, die ich erwähnt habe, hat ungewöhnliche Ausmaße hinsichtlich der aufgebotenen Truppenstärke, nämlich vermutlich ca. 1000 Mann auf beiden Seiten. Auch wenn die Zahlen sonst deutlich geringer sind, ist die Frage jedoch sehr berechtigt, wie der König darauf reagierte. Beim adligen Konfliktaustrag besteht immer ein Wechselspiel zwischen der Möglichkeit einer Einschaltung der Gerichte, der Gewaltanwendung und der königlichen Intervention in die gewaltsam geführte Auseinandersetzung, etwa in Form eines Verbots. An Gerichten sind etwa die ordentlichen Gerichte oder eine Art „Schnellgerichte“ (*commissions of oyer and terminer*) zu nennen, die ihrerseits entweder auf privaten Antrag eingesetzt oder von des Königs wegen tätig wurden. Nur wirkten diese rechtlichen Austragsformen weit weniger befriedend, als man erwarten würde. Denn die Vorstellung, Konflikte auf institutionell-gerichtlichem Wege zu befrieden, setzt sich nicht unbestritten durch. Das hängt nicht

zuletzt damit zusammen, dass man z. B. auf die Gerichte mit Bestechungsgeldern einwirkte. Hinweise dafür finden sich in den Paston letters. Und in Folge dessen fehlt es natürlich den Urteilen an Akzeptanz.

Wenn ich darauf abgehoben habe, dass die geschilderten Handlungsweisen nicht nur mit Phasen königlicher Schwäche zu erklären sind, so wollte ich nicht in Abrede stellen, dass die Schwäche des Königtums natürlich eine Rolle spielt. Meine Frage aber ist, warum dem Adel generell der gewaltsame Konfliktaustrag so schwer abzugewöhnen war. Und hier spielt es meiner Meinung nach eine Rolle, dass das Rechtssystem nicht als Alternative wahrgenommen worden ist. Überhaupt, was war in dieser Zeit Recht? Zum einen natürlich das *common law*, das *statute law*. Zum anderen muss man aber auch nach dem Stellenwert des gerichtlichen Verfahrens fragen. Was bedeutet es, wenn Gerichte und gerichtliche Verfahren wegen ihrer Instrumentalisierbarkeit nicht immer genug Autorität aufbringen konnten? Daher ist ein relevanter Punkt, unabhängig von dieser Diskussion über institutionelle Defizite, dass es offensichtlich bestimmte Mentalitäten gab, die gewaltbegünstigend waren. Zum Beispiel scheint es einen Adligen, der eine *affinity* zusammenbringen wollte, qualifiziert zu haben, wenn er als gewaltfähig eingeschätzt wurde.

Kloft: Die Erbaueinandersetzung der Familie Berkeley-Talbot liegt fast parallel zum Hundertjährigen Krieg. Kennt man hier Hinweise, dass das königliche Beispiel befolgt wird, bzw. dass man die Argumentation des Königs im Konflikt um die Nachfolge der Kapetinger in Frankreich anwendet?

Reinle: Ich kenne keinen solchen Beleg. Es würde mich aber auch wundern. Denn nur die Seite, die das weibliche Erbrecht beansprucht, kann gleichsam „systemkonform“, d. h. wie der eigene König, argumentieren.

Rothmann: Mir scheint, dass die rechtliche Situation in Deutschland gar nicht so verschieden war. Über die zahlreichen regionalen und zunächst begrenzten Landfrieden gab es ja auch ein Verbot der Fehde. Und ab 1467 wurde diese dann durchgehend verboten. Wenn man sagt, in England sei die rechtliche Lage relativ klar, könnte man dann nicht den Begriff „Selbsthilfe“ durch „Eigenmacht“ ersetzen? So hätte man auch das Wechselspiel zwischen Recht und Macht anders gefasst. Mir scheint der Begriff besser zu passen als „Selbsthilfe“. Die Analogie zur heutigen Zeit ist ja gar nicht so falsch. Denn auch heute ist es ja so, dass man in bestimmten Situationen, in denen man nicht vom staatlichen Gewaltmonopol unterstützt wird, in einer Notwehr- oder Notstandssituation, selbst eingreifen kann.

Reinle: Dann verstehe ich aber nicht, warum „Eigenmacht“ der bessere Begriff sein soll.

Rothmann: Man müsste unterscheiden, ob das rechtlich schon klar gefasst war oder nicht.

Mit dem Verbot der Fehde ist, hebt man auf die Ebene der politischen Theorie ab, etwas sehr Massives verbunden, nämlich die Durchsetzung des Gewaltmonopols des Königs durch den Territorialherren. Hier haben wir ein ganz hochrangiges Ordnungsmuster.

Und noch als Letztes: Wenn man die mittelalterliche Gesellschaft als Gewaltgesellschaft bezeichnet, fällt man da nicht auf die Überlieferung herein? Wenn die zeitgenössischen Autoren versuchen wollen, das normale Geschehen zu beschreiben, so gelingt das meist nur über die Beschreibung von Konfliktsituationen. Und daher bin ich mir nicht sicher, ob man, wen man immer das Vorherrschen der Fehde betont, nicht in die Überlieferungsfalle hineintritt.

Reinle: Zum Begriff „Selbsthilfe“: In dem Moment, in dem man mit Unterstützung „staatlicher“ Institutionen das eigene Recht nicht durchsetzen kann, scheint mir der Begriff gerechtfertigt. Und das ist ja in beiden Fällen (England, Reich) gegeben. Auch dort gibt es enorme Defizite im Bereich der Jurisdiktion und Exekutive. Beim Begriff „Eigenmacht“ habe ich das Problem, noch stärker als beim Begriff „Selbsthilfe“, dass man immer auch die modernen Begrifflichkeiten mitdenkt. Bei „Eigenmacht“ geht meines Erachtens die Konnotation zu sehr in Richtung von „Eigenmächtigkeit“, „Willkür“ oder „Faustrecht“.

Zum Punkt der „Gewaltgesellschaft“: Natürlich ist klar, dass man vom friedliche Zusammenleben wenig erfährt. Aber wenn die Quellen voll sind von brutalen Übergriffen, dann muss man wohl doch davon ausgehen, dass es eine Gewaltanwendung im Rahmen des Konfliktaustrags häufig vorkam und (in Teilen der Gesellschaft) auch akzeptiert war. Gewalt taucht in Kontexten auf, in denen sie heute nicht mehr akzeptiert wäre. Was mich hieran interessiert ist, wie Gesellschaften funktionieren, die Gewalt nicht von vornherein so massiv moralisch stigmatisieren, wie wir das heute zu Recht tun.

Grebner: Sie haben in Ihrem Vortrag kurz Wales erwähnt, bei welchem ja der Integrationsprozess sehr lange gedauert hat. Bietet sich eventuell die Möglichkeit insgesamt nach regionalen Differenzierungen, wie z.B. Königsnähe oder Königsferne zu fragen?

Reinle: Bislang kann ich das nicht quantifizieren. Doch deutet vieles daraufhin, dass es regionale Unterschiede gab. Denn in den Randgebieten des englischen Königreiches war es legitim, „Privattruppen“ zu unterhalten: Das *retaining* blieb im Gegensatz zu anderen Magnaten den *wardens* der Grenzgebiete erlaubt. Die Verfügbarkeit militärischer Ressourcen scheint wiederum

begünstigend auf die „fehdeanalogen Praktiken“ des Hochadels gewirkt zu haben. Daher es ist sicherlich kein Zufall, dass im englischen Norden oder in den Grenzgebiete nach Wales hin *private wars* eine entsprechende Rolle gespielt haben. Umgekehrt kennt man auch aus Deutschland Versuche, fehdeförmliche Gewalt durch Begrenzung des Zugriffs auf fehderelevante Ressourcen einzudämmen (z. B. Verbote des Waffentragens, Muntmannenverbote). Verfügbarkeit von Ressourcen und Einsatz von Ressourcen scheinen zusammenzuhängen.

Kleinert: Man kann im Laufe des Hundertjährigen Krieges eine Gewöhnung an Gewalt feststellen. Insgesamt muss man sich bewusst machen, wie stark diese Gewöhnung und dadurch auch die Zunahme von Gewalt gegenüber früheren Jahrhunderten ist. Das lässt sich nicht nur in Schottland oder Wales, sondern im ganzen englischen Königreich feststellen. Immer wieder kommen kriegserfahrene Truppen ins Land zurück, die dann, wie im Falle Talbots, beschäftigt werden müssen.

Des weiteren besitzen Talbot und andere eigene Herrschaften in den Grenzmarken der Normandie, die sie vom König erhalten haben. Hier in diesen Grenzmarken findet dann Ähnliches statt, wie das, was Sie für die Inseln beschrieben haben, nämlich die gewaltsame Übernahme von sich in französischer Hand befindendem Besitz und seine Zurückeroberung usf. Man sollte schauen, ob es nicht auf den Kriegsschauplätzen Vorgänge gab, die auf eine bestimmte Art und Weise vor sich gingen, und ob diese Muster dann auf das Verhalten in den heimatlichen Besitzungen einwirkten.

Reinle: Das ist ein ungeheuer wichtiger Hinweis. Es liegt auf der Hand, dass es solche Gewöhnungs- und Übertragungsmechanismen gegeben haben dürfte. So findet man einen Ihrer Beschreibung vergleichbaren Fall in den Proceedings of the Privy Council angedeutet: Demnach wurde offenbar 1419 auch in Frankreich eine Auseinandersetzung zwischen zwei Parteien in Frankreich um Besitzungen in ähnlicher Weise ausgetragen, wie ich es für England geschildert habe. Von den Daten, die mir zu diesem Fall zur Verfügung stehen, kann ich allerdings nicht sagen, wie stark die größeren Kriegshandlungen auf den Konfliktverlauf eingewirkt haben. Um die Konfliktlinien des Hundertjährigen Krieges nicht auf das Thema zu projizieren, habe ich derartige in Frankreich angesiedelte Fälle ausgeschlossen.

Kleinert: Mich würde an dieser Stelle interessieren, wie das genau geregelt ist. Denn auch die Franzosen waren ja Untertanen des englischen Königs, so dass man sich hier an bestimmte Regeln zu halten hatte.

Reinle: Ich bin dem Fall aus genannten Gründen nicht weiter nachgegangen.

Cammert: Ich möchte das Argument nochmals weiterführen. Wenn wir jetzt darüber nachdenken, ob wir dieses Fehdewesen als Raubrittertum kriminalisieren oder als Notwehr legalisieren - das sind ja wohl die beiden Extrempositionen, die wir einnehmen können -, so könnte man eigentlich auch die Frage stellen, wer diese Fehden eigentlich austrägt. Wir haben bei den *riotous companies* eine Größenordnung, die zwischen 20 Personen und 1000 Personen plus X liegt. 20, das würde etwa einer Großfamilie mit ihrer bewaffneten Dienerschaft entsprechen, was ja eher eine Notwehrsituation nahelegen würde. Während 1000 plus X schon auf eine militärische Organisationsform hinausläuft. Es stellt sich die Frage, ob es sich um Söldner aus dem Hundertjährigen Krieg handelt, bei denen der Prozess der Dehumanisierung schon als abgeschlossen gelten kann, ob es sich um Straßenräuber handelt, die je nach Bedarf angeheuert werden. Das würde einen gewissen Rückschluss ermöglichen auf das Verhalten innerhalb der „Fehde“, bei der es einerseits um einen Raufhandel gehen kann, also darum, die Bewohner eines Hauses aus diesem Haus hinauszwerfen, ohne ihnen weiter Schaden zuzufügen, oder aber darum, in die Gebräuche des Hundertjährigen Krieges zu verfallen und, um den Dreisatz aus der Tagesschau zu zitieren, zu 'vergewaltigen, erschlagen und plündern'.

Reinle: Die Größe der Gruppe, die zum Einsatz kommt, ist ein wichtiges Indiz. Die kleineren Gruppen findet sich vor allem bei den *forcible entries*, bei denen man mit Gewalt ein Gut an sich nahm. Diese Form entspricht am ehesten der deutschen Fehde bzw. der „Selbsthilfe“. Bei den größeren Gruppen kommt die *affinity* ins Spiel. Magnaten verfügten über ein entsprechend ausgebautes Klientelwesen, so dass teilweise tatsächlich 1000 Leute unter Waffen gebracht werden konnten. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass sich darunter auch zahlreiche Kriminelle befunden haben. Umgekehrt gab es auch Beteiligung der *gentry* an Räuberbanden, wie das Beispiel der *gentry*-Familien Coterel und der Folville zeigt. Deren Räuberbanden waren im 14. Jahrhundert in der Zeit Eduards III. sehr aktiv. Sie blieben aber offenbar mit Teilen der *gentry* vernetzt. Auch bekamen Mitglieder der Gangs königliches Pardon unter der Auflage, in den schottischen Krieg zu gehen. Stones hat herausgearbeitet, dass die Mitglieder der Folville-Gang friedlich in ihrem Bett starben; nur einer wurde hingerichtet. Der König integrierte also das Gewaltpotential der Räuberbande in die Armee, doch diese gab es auch wieder frei. So entstanden die geschilderten Übergangsformen. Auch wenn die Männer aus dem Krieg mit Frankreich wiederkamen, brachten sie entsprechende Kriegersitten mit. Und solche Leute gab es überall in England. Dass man auf diese Weise eine Gesellschaft brutalisieren kann, scheint evident zu sein.

Meyer: Gibt es von Seiten der Kirche Aktionen gegen die zunehmende Gewalt?

Reinle: Erstaunlicherweise kenne ich keine explizite Reaktion. Hyams hat aber für die „Fehdelogik“, die er beschreibt, eine Quellengattung herangezogen, die diese Logik sehr schön aus geistlicher Perspektive spiegelt, eben weil sie sie verurteilt, nämlich die Beichtsumme des Thomas von Chobham, in der der Gewalteinsatz zum Zweck der Rache angeprangert wird. Man kann des weiteren davon ausgehen, dass über die Buße und Beichte Verhaltensstandards propagiert wurden. Aber von Seiten der ja auch politisch agierenden Kirchenhierarchie ist mir keine grundsätzliche Reaktion zur Problematik gewaltsamen Konfliktaustrags bekannt. Dagegen gibt es einen recht bekannten Brief des Erzbischofs von Canterbury aus dem Jahre 1474, also aus der Vorfeld der Frankreichkampagne Eduards IV., der sich der Gewaltproblematik auf ganz andere Weise nähert. In dem Brief wird erst einmal festgestellt, dass man in England ein großes Unruhepotential entlassener Söldner habe, und dass man nicht wisse, was man mit diesem Potential tun solle. Der Erzbischof gibt dann einen Rat, den man in literarisch abgewandelter Form in Shakespeares ‚Heinrich V.‘ findet, nämlich einfach wieder einen Krieg in Frankreich zu führen, dann werde man das Problem der Unruhestifter los. Man ist sich also der gespannten Sicherheitslage sehr wohl bewusst: Seit England in der Mitte des 15. Jahrhunderts seinen Festlandbesitz verloren hat, wird darüber debattiert, wie man das Gewaltproblem lösen kann. Denn die bisherige Lösung, dieses Potential nach außen zu verlagern, funktioniert nun nicht mehr. Etwas Analoges zur hochmittelalterlichen Gottesfriedenbewegung hingegen ist mir im spätmittelalterlichen England nicht bekannt.

Meyer: Mit so etwas hätte ich gerechnet, da Sie sagten, die Kirche sei öfters die Geschädigte gewesen, wenn z.B. Gotteshäuser niedergebrannt wurden.

Kleinert: Andererseits ist die englische Kirche fest in das System des Bastardfeudalismus integriert. So werden die Pfründen des höheren Klerus nicht etwa in Rom vergeben, sondern von den englischen Magnaten an ihre Verwandten und andere Klienten verteilt. Der Klerus ist so auch Nutznießer eines Systems, das er kritisieren müsste.

Kloft: Die englische Kirche ist nicht unabhängig, sie ist extrem eingebunden.

Busch: Von meiner Perspektive aus dem quellenarmen Frühmittelalter heraus habe ich immer erwartet, die Spätmittelalterhistoriker würden nahezu im Quellenmaterial versinken. Hiervon ausgehend hat mich Ihre Aussage verwundert, man könne nicht quantifizieren, wie viele Erbgänge vor Gericht gekommen sind und wie viele sind davon friedlich bzw. schiedsgerichtlich beigelegt worden und wie viele von denen haben dann zu den von Ihnen dargelegten Erscheinungen von Eigen- bzw. Selbsthilfe geführt.

Sie erwähnen das Schnellgericht, was ja sehr erfreulich dem Begriff nach klingt, und dann war aber zu hören, dass dieses bis zu 10 Jahre benötigt hat. Der Begriff 'schnell' bezieht sich demnach nicht auf die Geschwindigkeit der Urteilsfindung, sondern darauf, dass es sich um ein außerhalb der Instanzen eingesetztes Gericht handelt. Sehe ich das richtig?

Und eine dritte Frage: Wann finden die Engländer eine wirksame Möglichkeit, dieses kriegerische Potential nach außen zu wenden?

Reinle: Die Bezeichnung 'Schnellgericht' habe ich mit Kluxen für die *commissions of oyer and terminer* verwandt, die zu Schnellverfahren berechtigt waren. Sie konnten u. a. beim König, Parlament oder Lordkanzler von der geschädigten Seite beantragt werden. Wenn die entsprechende Gebühr bezahlt wurde und der Fall den Kriterien entsprach, nämlich ein *great trespass* zu sein, wurde dieses Sondergericht eingesetzt. Der Kläger, der diese Commission erwirkt hatte, konnte auf deren Zusammensetzung Einfluss nehmen.

Der Grundgedanke war sehr wohl, zu einer schnellen Entscheidung zu kommen. Doch auch hier gab es genügend Möglichkeiten, dies zu konterkarieren. Z.B. können Sie als Beklagter darzulegen versuchen, dass es sich nicht um einen *great trespass* handelt, und dass das Gericht damit nicht rechtmäßig eingesetzt wurde. Oder sie können versuchen, den Fall vor ein königliches Gericht zu ziehen oder gar selbst solch eine *commission of oyer and terminer* zu erwirken. Somit kann sich das Ganze erheblich hinauszögern. In der Regel ist eine Bewilligung einer *commission of oyer and terminer* gebunden an einen hohen Stand. Wie Kaeuper schon 1979 dargestellt hat, begünstigt dieses Verfahren die Klägerseite.

Was die Quellenlage angeht, so hatte ich ja schon zu Beginn darauf verwiesen, dass ich nur mit dem gedruckten Material und der Sekundärliteratur gearbeitet habe. Aber auch wenn man ungedrucktes Material heranzieht, gibt es ein Problem mit der Überlieferung selbst. So ist diese bei den unterschiedlichen Gerichten unterschiedlich gut. Die Überlieferung ist etwa bei den Friedensgerichten, vor denen *forcible entries* verhandelt werden konnten, ziemlich lückenhaft. Um aber zu einem tragfähigen Ergebnis in Bezug auf Ihre Frage zu gelangen, müssten Sie alle Gerichte betrachten. So erst könnten Sie sagen, wie viele Fälle wohin gelangen. Doch lässt deren Überlieferung eine durchgängige Parallelbetrachtung nicht zu. Eine detaillierte Darstellung der Quellenlage finden sie bei Barbara Hanawalt, *Crime and Conflict in English Communities*, in der sie gezeigt hat, über welche Segmente des Rechtslebens man statistische Aussagen treffen kann; nützlich ist auch Bellamy, *Bastard Feudalism and the Law*.

Wann die Engländer eine wirksame Möglichkeit finden, ihr kriegerisches Potential nach außen zu wenden, kann ich Ihnen leider nicht genau sagen, da ich die Frühe Neuzeit nicht in dem Maße überblicke. Am ehesten denkt man bei dieser Frage ja an die Tudorzeit. Im Spätmittelalter gelten

die Britischen Inseln als Länder mit einem hohem Gewaltpotential.

Ritzerfeld: Meine Frage zielt in Richtung der Methodik. Anknüpfend an das, was Herr Meyer fragte, war meine Überlegung, darauf zu schauen, wie die Adelsfehde von anderen Personenkreisen reflektiert wird. Hier würde ich zunächst an den Klerus, z.B. Kloostergemeinschaften, aber auch Städte denken. Gibt es dort vielleicht eine Spiegelung, über die man das Fehdewesen im Reich und in England besser vergleichen kann

Reinle: Gewalttaten werden nach den Quellen, die ich kenne, von den Betroffenen be- bzw. angeklagt. Darüber hinaus gibt es im 15. Jahrhundert ein weitverbreitetes Beklagen von *Disorder*. Ich hatte sogar etwas ironisch darauf hingewiesen, dass man vielleicht von einem spezifischen englischen „Raubritterproblem“ sprechen könnte. Derartige Kritik hat den Adligen aber offensichtlich nicht geschadet, hat sie gruppenintern nicht stigmatisiert. Freilich: In England sprechen die Quellen, wie ich dargelegt habe, nur selten von *guerra* oder Fehde. Statt dessen findet man Umschreibungen in der Terminologie des Strafrechts, was bereits ja eine rechtliche Deutungsperspektive (bzw. Verurteilungsperspektive) vorgibt. Die soziale Wertung konnte sich davon jedoch offenbar unterscheiden. Daher war meine Leitfrage die, warum es auch bei diesen spezifischen englische Rahmenbedingungen offensichtlich Strukturen gab, die immer wieder Gewalt freisetzen konnten, und die offensichtlich, zumindest innerhalb des Adels, Gewalt als Handlungsoption nicht ausgrenzen.